

SATZUNGEN DES KANTONALVERBANDES DEN GEMEINDE- SEKRETÄREN UND KASSIERERN

1. Name, Sitz

Paragraph 1: Unter dem Namen des Kantonalverbandes den Gemeinde- Sekretären und Kassierern des Kanton Freiburgs, existiert ein Verband im Sinne des Paragraphs 60 (und weitere) des schweizerisches Zivilgesetzbuches. Der Sitz ist bei dem Wohnsitz des verantwortlichen Kantonalpräsidenten.

2. Mitglieder

Paragraph 2: Die Mitglieder des Verbandes sind die Bezirksverbände. Diese behalten ihre Autonomie und regieren nach ihren Willen im Aufgabenbereich des Kantonalverbandes.

3. Ziele

Paragraph 3: Die Ziele des Verbandes sind folgende:

- a) einen Zusammenhang zwischen den Bezirksabteilungen herzustellen und eine Zusammenhilfe auf der beruflichen Ebene zu bevorzugen;
- b) die materiellen und beruflichen Interessen der Mitglieder der Bezirksverbände zu verteidigen;
- c) die Aktivitäten der verschiedenen Bezirksabteilungen zusammenzulegen; die Kontakte mit den Kantonal-, Bezirks- und Gemeinderegierungen herzustellen und zu erhalten;
- d) die berufliche lehre den Mitgliedern der Bezirksverbände zu fördern.

4. Versammlung der Delegierten

Paragraph 4:

- a) Die Versammlung der Delegierten setzt sich wie folgt zusammen:
 - den Bezirksabteilungsdelegierten;
 - des Kantonalkomitees;
 - den Zahlungsprüfern.
- b) Die Versammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem Präsidenten des Kantonalkomitees geführt.
- c) Die Delegierten werden schriftlich in einer Zeitspanne von 20 Tagen eingeladen und werden über den Tagesablauf informiert. Die Einladung ist an den Präsidenten der Verbände adressiert. Die Versammlung wird jeweils in einem anderen Bezirk abgehalten.
- d) Jede Abteilung hat das Recht auf 3 Delegierte.
- e) Die Vorschläge der Abteilungen, sowie die individuellen Vorschläge müssen sich auf dem Tagesablauf befinden und an den Kantonalpräsident geschickt werden. Diese Vorschläge werden während der nächsten Versammlung bearbeitet.

Paragraph 5: Die Versammlung der Delegierten hat folgende Aufträge:

- den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung bestätigen;
- die Vorschläge des Kantonalkomitees, der Abteilungen und der Abteilungsmitgliedern prüfen;
- die Satzungen einnehmen oder ändern;
- die Fragen, die den Verband interessieren, studieren;
- den Jahresbeitrag der Mitglieder fixieren;
- die Annahme, den Austritt oder den Ausschluss eines Mitgliedes bestätigen.

5. Das Kantonalkomitee

Paragraph 6: Das Kantonalkomitee setzt sich wie folgt zusammen:

- des Präsidenten jeder Abteilung oder eines Mitgliedes seines Komitees.

Es setzt sich selbst unter der Direktion des ältesten Mitgliedes zusammen. Es benennt:

- den Präsidenten;
- den Vizepräsidenten;
- den Sekretär;
- den Kassierer;

Die beiden letzten Funktionen können zusammengelegt werden.

Paragraph 7: Das Kantonalkomitee hat folgende Aufträge:

- a) Es ist für eine gute Funktion des Handels des Verbandes verantwortlich. Es versammelt sich mindestens zweimal im Jahr auf Verlangen des Präsidenten oder mindestens dreier Mitglieder.
- b) Es vertritt den Verband gegenüber der höheren Instanz oder der Dritten.
- c) Es überwacht die gute Funktion des Verbandes.
- d) Es organisiert die Versammlung der Delegierten.
- e) Es führt die Entscheidung der Versammlung der Delegierten aus.

6. Die Kontenprüfer

Paragraph 8: Es gibt zwei Kontenprüfer, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Sie haben das Recht, jederzeit den Stand der Konten des Verbandes zu überprüfen. Sie stellen an der Versammlung der Delegierten einen Geschäftsbericht schriftlich vor.

7. Arbeitsdauer

Paragraph 9: Die Mitglieder des Kantonalkomitees, der Kantonalpräsident und die Kontenprüfer sind für eine Zeitspanne von 5 Jahren, das heisst eine Legislaturperiode, nominiert.

8. Finanzen und Beiträge

Paragraph 10: Die Einkommen des Verbandes stellen sich wie folgt zusammen:

- Die Beiträge;
- Die Zinsen des Kapitals,
- Die Spenden und Subventionen.

Paragraph 11: Die Konten des Verbandes werden einmal pro Jahr abgeschlossen und der Versammlung der Delegierten vorgelegt.

9. Rücktritt – Ausschluss

Paragraph 12: Der Rücktritt einer Abteilung ist nur gültig, wenn sie schriftlich eingereicht wird, in einer Zeitspanne von 6 Monaten vor dem Ende eines Ziviljahres.

10. Auflösung

Paragraph 13: Die zwei Drittel der Delegierten können die Auflösung des Verbandes beantragen. Die Versammlung der Delegierten, die die Auflösung abstimmt, fixiert das zu folgende Verfahren und bestimmt die Liquidationsbehörde.

11. Schlussmassnahmen

Paragraph 14: Die Versammlung der Delegierten kann über die Fälle, die in den jetzigen Satzungen nicht vorhanden sind, entscheiden.

Die jetzigen Satzungen wurden:

- von der Generalversammlung allen Sekretären und Gemeindegassierern des Kantons Freiburg , in Freiburg am 05. Oktober 1947, freigegeben und akzeptiert ;
- an der Versammlung der Delegierten in Freiburg, am 11. Dezember 1947, überprüft und bestätigt;
- von dem Kantonalkomitee, an der Versammlung des 25. Juni 1982, in Avry-devant-Pont (Restoroute) revidiert;
- von der Versammlung der Delegierten in Givisiez, am 12. November 1982, angenommen;
- von dem Kantonalkomitee, an der Versammlung des 17. Juni 2004, in Matran revidiert.

- von der Versammlung der Delegierten in Romont, am 25. Februar 2005, angenommen,

Unter dem Name des Kantonalverbandes

Der Präsident

Die Sekretärin

Olivier Pillonel

Marie-Hélène Butty